

2. **Deutsch:** Schwartz' Leitfaden (VI—O III). Linnig, Lesebuch (VI—O III). Worbs, Lesebuch (II u. I).
3. **Latein:** Meiring-Fisch, Grammatik (VI—I). Übungsbücher von Meiring-Fisch (VI—O III) und Hemmerling (II, I).
4. **Griechisch:** Franke-Bamberg (U III—O I). Übungsbücher von Wesener (III).
5. **Französisch:** Plötz' Elementargrammatik (V, IV) und Schulgrammatik (IV—I).
6. **Hebräisch:** Vosens Anleitung (O II, I).
7. **Geschichte und Geographie:** Die Lehrbücher von Pütz für mittlere und für obere Klassen. Daniels Leitfaden der Geographie (IV—O III). Debes' Atlas (VI—I).
8. **Mathematik und Rechnen:** Schellens Rechenbuch (VI—IV). Bardeys Aufgabensammlung (U III—U II). Boymans Lehrbuch (IV—I).
9. **Physik und Naturbeschreibung:** Vogel, Leitfaden der Zoologie und Botanik (VI, V). Schillings Leitfaden (IV—III). Brettners Leitfaden (II, I).

II. VERFÜGUNGEN DER VORGESETZTEN BEHÖRDEN.

1. Durch Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 18. April 1889 wurde genehmigt, daß der Nachmittagsunterricht mit Rücksicht auf die auswärtigen Schüler unter Fortfall der Pause nach der ersten Stunde um 3 Uhr 45 Minuten geschlossen werde.
2. Eine Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 7. Mai 1889 genehmigte, daß „Dauben, Kath. Kirchengesänge für höhere Lehranstalten“ in Gebrauch genommen werde.
3. Ein Ministerialerlass vom 13. Februar 1889 bringt das Übereinkommen der deutschen Staatsregierungen die gegenseitige Anerkennung der von den Gymnasien bez. Realgymnasien ausgestellten Reifezeugnisse betreffend zur Kenntnisnahme.
4. Ein Ministerialerlass vom 20. Januar 1890 ordnet an, daß junge Leute, welche bereits die Universität besucht haben, nicht ohne Genehmigung der Behörde behufs Vorbereitung zur Reifeprüfung als Hospitanten am Gymnasium zugelassen werden sollen.
5. Eine Verfügung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums vom 12. Februar 1890 trifft rücksichtlich der Erhebung des Schulgeldes u. a folgende Anordnungen:
 1. Das etatsmäßige Schulgeld ist vierteljährlich im voraus zu zahlen. Das Schulgeld des ganzen Vierteljahres ist für jeden Schüler zu entrichten, welcher nicht spätestens am ersten Tage des Vierteljahres bei dem Direktor abgemeldet wird.
Bei Versetzungen von Beamten und Militärs gelten die Vorschriften einer Verfügung vom 8. Novbr. 1889; danach ist bei einer auf Anordnung der vorgesetzten Dienstbehörde erfolgten Versetzung von Beamten und Militärs, welche ihre Söhne von der höheren Lehranstalt des bisherigen Wohnortes an eine solche des neuen Wohnortes übersiedeln lassen, das Schulgeld nur nach Verhältnis der Zeit, in welcher die Knaben die Schule besucht haben, nicht aber für das ganze Vierteljahr zu erheben.
 2. Für die Erhebung des Schulgeldes ist nicht das Kalendervierteljahr, sondern das Unterrichtsvierteljahr maßgebend, dergestalt, daß das zweite Vierteljahr des Rechnungsjahres mit dem 1. Juli, die anderen drei Vierteljahre mit der

Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Ostern-, Herbst- und Weihnachtsferien beginnen.

3. Eltern und Vormünder von Schülern, welche drei Wochen nach Beginn des Vierteljahres das Schulgeld noch nicht bezahlt, auch keine Freistelle erhalten haben, sind von dem Rendanten der Gymnasialkasse sofort zu mahnen.
4. Nach Ablauf einer weiteren Woche werden die rückständigen Schulgeldbeträge nach Maßgabe der Allgem. Verf. vom 26. Novbr. 1879 im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens zur Einziehung gebracht.
5. Gleichzeitig mit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens sind diejenigen Schüler, für welche das Schulgeld nicht bezahlt ist, bis zur erfolgten Zahlung oder Beitreibung des Rückstandes von dem weiteren Besuche des Unterrichts einstweilen auszuschließen.
6. Diese Bestimmungen treten mit dem Rechnungsjahre 1890/91 in Kraft.

III. CHRONIK DER SCHULE.

1. Das Schuljahr begann am 29. April. Die Pfingstferien dauerten vom 8. bis 12. Juni, die Herbstferien vom 17. August bis zum 23. September, die Weihnachtsferien vom 22. Dezember bis zum 6. Januar einschließlic.

2. Im Lehrkörper gingen folgende Veränderungen vor sich:

- a. Der Gymnasiallehrer Herr Dr. Asbach wurde Ostern 1889 als Rektor an das Progymnasium zu Prüm berufen. Infolge dessen rückten durch Verfügung vom 10. Mai die Herren Dr. Kramm, Dr. Sonnenburg, Dr. Kiel, Schulte und Dr. Berg in eine höhere Gehaltsstufe; die zur Erledigung gekommene ordentliche Lehrerstelle wurde dem kommissarischen Lehrer Herrn Schunck übertragen.

Um Weihnachten schied auch der Oberlehrer Herr Dr. Koch aus dem Lehrkörper aus, da ihm die Leitung des Königl. Progymnasiums zu St. Wendel übertragen war. Seine Unterrichtsstunden wurden für den Rest des Schuljahres teils durch Zusammenlegung, teils durch Vertretung gedeckt.

- b. Am 17. Oktober starb nach langem Leiden, das ihn schon im vorigen Schuljahr dem Schuldienste entzogen hatte, der wissenschaftliche Hilfslehrer Nik. Okt. Paltzer. Seit Herbst 1868 am Gymnasium thätig, hat er sich durch treuen Pflichteifer, durch Biederkeit im Umgange mit seinen Amtsgenossen und durch freundliches Wohlwollen gegen seine Schüler ein wohlverdientes Andenken gesichert. Er ruhe in Frieden!
- c. Die durch Beförderung des Herrn Schunck frei gewordene kommiss. Lehrerstelle erhielt der Herr Rautert, vorher kommiss. Lehrer am Gymnasium zu Düren. — Da in diesem Schuljahre sämtliche Klassen, zum teil freilich nur in einzelnen Unterrichtsgegenständen, zu teilen waren, so wurde durch Verfügung vom 27. Mai der Schulamtskandidat Herr Dr. Elter dem Gymnasium zur Übernahme einiger Unterrichtsstunden überwiesen; infolge dessen konnte vom 28. Mai